



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppv/062-2301#001
Datum: 22.03.2023

Bescheid

**zum Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

für das Vorhaben

„Rückbau Trafostation (Seddin)“

**in der Gemeinde Seddiner See
im Landkreis Potsdam-Mittelmark**

bei Bahn-km 32,390

der Strecke 6119 Michendorf - Seddin, Abzw Bea

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Immobilienmanagement
Granitzstraße 55/56
13189 Berlin**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Rückbau Trafostation (Seddin)" in der Gemeinde Seddiner See, im Landkreis Potsdam Mittelmark, Bahn-km 32,390 der Strecke 6119 Michendorf - Seddin, Abzw Bea entfallen.

A.2 Planunterlagen

Der vorstehenden Feststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 22.02.2023, 12 Seiten
2.1	Übersichtsplan, Planungsstand: 27.01.2023, Maßstab 1:10000
2.2	Luftbild, Planungsstand: 12.01.2023, Maßstab 1:1000
2.3	IVL-Plan, Planungsstand: 18.01.2023, Maßstab 1:1000
3	Lageplan, Planungsstand: 12.01.2023, Maßstab 1:1000
4.1	Bauwerksplan, Planungsstand: 20.01.2023, Maßstab 1:1000
5	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 20.01.2023, 1 Blatt
6.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 20.01.2023, Maßstab 1:1000
7	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 27.01.2023, 1 Blatt
8	Baustelleneinrichtungsplan, Planungsstand: 20.01.2023, Maßstab 1:1000
9	Fotodokumentation, Planungsstand: 27.01.2023, 5 Seiten
10	Artenschutzfachbeitrag, Planungsstand: 16.01.2023, 11 Seiten

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.4 Hinweise

A.4.1 Artenschutz

Auf die Notwendigkeit der zugesicherten Umsetzung des Rückbaus der Trafostation im Bahnhof Seddin -nach vorheriger Kontrolle durch eine Umweltfachkraft- in den Wintermonaten wird hingewiesen.

A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Auf das Erfordernis die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 zu beachten wird hingewiesen.

Auf die Notwendigkeit für die Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 – 06.00 Uhr (§ 10 Abs. 3 LImSchG) sowie von 0 - 24 Uhr an Sonn- und Feiertagen (§§ 1 und 3 FTG), rechtzeitig Ausnahmezulassungen nach § 21 Abs. 1 LImSchG bzw. § 8 FTG bei den zuständigen Behörden (Immissionsschutzbehörde bzw. Ordnungsbehörde) zu beantragen wird hingewiesen.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es wird auf die Vorgaben des KrWG, des BBodSchG sowie die entsprechenden einschlägigen untergesetzlichen Regelungen verwiesen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat den Rückbau der Trafostation zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 32,390 der Strecke 6119 Michendorf - Seddin, Abzw Bea in Seddin. Bei dem rückzubauenden Gebäude handelt es sich um ein circa vier Meter hohes verputztes Ziegelbauwerk mit Flachdach. Das Gebäude umfasst eine Grundfläche von circa 380 m². Die Grundmauern und die Bodenplatte werden vollständig zurückgebaut. Anfallende Abfälle werden unter Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen fachgerecht entsorgt. Das Vorhaben dient der Reduzierung von Unterhaltungskosten und wirkt einem unkontrollierten Verfall des Gebäudes entgegen. Die Bauzeit beträgt circa 15 Werktage, die AVV Baulärm wird eingehalten. Die ehemalige Trafostation im Bahnhof Seddin verlor ihre Nutzung und wurde außer Betrieb genommen. Zukünftig dient die frei gewordene Fläche als Parkplatz.

Das Vorhaben ist nicht mit Eingriffen gemäß § 15 BNatSchG verbunden. Die erforderlichen Abrissarbeiten sind jedoch dazu geeignet artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen. Dies wurde mittels dreier Begehungen untersucht, es konnten weder geeignete Lebensstätten für Fledermäuse, noch für Brutvögel festgestellt werden. Mittels der Zusage der Bahn, den Abriss nur in den Wintermonaten durchzuführen verbleiben keine artenschutzrechtlichen Belange.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.01.2023, Az. I.NF-O-D eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau Trafostation (Seddin)“ beantragt. Der Antrag ist am 31.1.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit Vermerk vom 7.2.2023, Az. 511ppv/062-2301#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des LK Potsdam Mittelmark zum vorgelegten Artenschutzfachbeitrag liegt mit Stand vom 21.2.2023 vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Feststellung

B.3.1 Öffentliche Belange

Die erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen liegen vor und stehen dem Plan nicht entgegen. Seitens der Vorhabenträgerin wurde ein Schriftstück der Unteren Naturschutzbehörde des LK Potsdam Mittelmark zum Artenschutzfachbeitrag mit Stand vom 21.2.2023 vorgelegten. Belange des Natur-

und Artenschutzes werden daher in diesem Verfahren nicht mehr betrachtet und rein zur Information dargestellt.

B.3.2 Rechte Dritter

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

B.3.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde festgestellt, dass die UVP-Pflicht aufgrund Freistellung von der UVP-Pflicht sinngemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG für das Vorhaben „Rückbau Trafostation im Bahnhof Seddin“ Bahn-km 32,390 der Strecke 6119 Michendorf – Seddin nicht besteht.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um einen Rückbau, so dass nach erfolgreicher Umsetzung des Vorhabens dem Naturraum wieder mehr Fläche als Retention- und Lebensraum zur Verfügung steht. Damit dient das Vorhaben dem Klima- und Naturschutz.

B.3.4 Rechtswirkungen

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, eingelegt wird.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 22.03.2023

Az. 511ppv/062-2301#001

EVH-Nr. 3490102

Im Auftrag

ausgefertigt,

gez.

(Dienstsiegel)

Verwaltungsfachangestellte